



EINWOHNERGEMEINDE  
4914 ROGGWIL BE

# Ortseingangstafeln

## Revidierte Benützungsordnung vom 04.10.2016

(Die Neuerungen sind grau schattiert)

Auf Initiative und Unterstützung des Gewerbevereins stehen an den drei Ortseingängen

- Bahnhofstrasse
- Hintergasse
- St. Urbanstrasse

je eine Ortseingangstafel zum Anschlag allgemeiner öffentlicher Anlässe zur Verfügung. Für deren Benützung gelten folgende Richtlinien:

### 1. Wer hat Anrecht auf das Anbringen eines Informationsplakates (Benützerkreis)?

- Roggwiler Vereine und Roggwiler Parteien (gemäss Vereinsverzeichnis)
- Einwohnergemeinde Roggwil
- Kirchgemeinden Roggwil
- Bürgergemeinde Roggwil

### 2. Was ist auf der Informationstafel nicht zugelassen?

- politische Propaganda (Wahl- und Abstimmungspropaganda)
- Werbung auswärtiger Vereine
- Werbung auswärtiger Institutionen (Zirkus, Partyorganisationen usw.)
- kommerzielle Werbung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- der Inhalt der Werbung darf weder rassistisch noch sexistisch sein und niemanden diskriminieren

### 3. Plakatausgestaltung

Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine Ortseingangstafel und **nicht** um eine **Plakatanschlagestelle** handelt. Ferner müssen die Plakate von Verkehrsteilnehmern/Verkehrsteilnehmerinnen gut sicht- und lesbar sein. Es sind untenstehende Punkte einzuhalten:

- die maximale Grösse beträgt 85cm x 60cm im Hochformat
- aus Gründen der Verkehrssicherheit beträgt die
  - Mindestgrösse der Plakate A2 (ca. 40x60 cm)
  - **Mindestschriftgrösse 84** für Grund, Ort und Datum des Anlasses. Das entspricht einer Buchstabenhöhe mind. 2 cm
- damit der Werbeeffekt möglichst gross ist, gilt: wenig Text, grosse Buchstaben und Zahlen

- das Plakat hat den Vorschriften des SSV (Strassenverkehrsgesetzes) zu entsprechen. Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten. Untersagt sind Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken

#### **4. Vorgehensweise zur Anbringung von Werbung**

Wir setzen auf ein unbürokratisches Verfahren. Die Berechtigten dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 2 die Werbetafeln ohne spezielle Zustimmung der Gemeinde zu Werbezwecken für ihre Anlässe benützen.

- Die Reklame wird durch die Koordinationsstelle angebracht. Die Veranstalter übergeben dieser Stelle 3 Plakate die in Grösse und Schrift den obengenannten Bestimmungen entsprechen.
- Die Reklame sollte mindestens 3 Wochen vor dem Anlass angeliefert werden. Für wiederkehrende Anlässe ist es empfehlenswert, eine bedruckte Tafel zu verwenden.
- Bei mehr als zwei Anlässen am selben Datum/Wochenende wird durch die Koordinationsstelle festgelegt, welche Plakate wo aufgehängt werden. Es gilt der Grundsatz: Der erste hat Vorrang.
- Die Koordinationsstelle ist besorgt, dass die Plakate ordentlich aufgehängt sind und dass die Ortseingangstafeln in einem sauberen Zustand sind.
- Die Gemeindeverwaltung und die Koordinationsstelle behalten sich vor, unsachgemäss angebrachte Werbung oder solche, die gegen diese Benützungordnung verstossen, ohne Rücksprache ersatzlos zu entfernen.

Roggwil, 4.10.2016

**Einwohnergemeinde Roggwil  
Präsidialabteilung**

**Dorfvereine Roggwil**

Geht an:

- Vereins- und Parteipräsidenten Roggwil
- Burgerschreiberei Roggwil
- Präsident der ev.ref. Kirchgemeinde Roggwil
- Präsident der röm.kath. Kirchgemeinde Roggwil
- Schulen und Behörden

H:\daten\allgem\gesetzeundreglemente\ortseinganstafeln\_benuetzungsordnung.doc